

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/5 5Ob11/08s, 5Ob9/10z, 5Ob149/10p, 5Ob169/15m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.02.2008

Norm

ABGB §1002

ABGB §1012

WEG 2002 §20 Abs6

Rechtssatz

Das Recht des einzelnen Wohnungseigentümers auf Einsicht in die Belege des Kontos der Eigentümergemeinschaft ist nach § 20 Abs 6 WEG 2002 weder auf bestimmte Zeiträume noch auf das Vorliegen wichtiger Gründe beschränkt. Aus den allgemeinen, zu § 1012 ABGB entwickelten Grundsätzen folgt daher, dass der Verwalter dem Wohnungseigentümer Einsicht in die Kontobelege zu gewähren hat, „sooft dieser es verlangt“. Dieses Recht findet seine Grenze im Schikaneverbot (Rechtsmissbrauch; § 1295 Abs 2 ABGB).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 11/08s

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 5 Ob 11/08s

Veröff: SZ 2008/18

- 5 Ob 9/10z

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 9/10z

nur: Der Verwalter hat dem Wohnungseigentümer Einsicht in die Kontobelege zu gewähren, „sooft dieser es verlangt“. (T1)

Beisatz: Dieses Recht wird nur durch das Schikaneverbot beschränkt. (T2)

- 5 Ob 149/10p

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 149/10p

Vgl

- 5 Ob 169/15m

Entscheidungstext OGH 30.10.2015 5 Ob 169/15m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123167

Im RIS seit

06.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at